

RS OGH 2006/2/23 12Os119/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2006

Norm

StGB §69

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob Vertraulichkeit vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Schon Freunde und Bekannte, die zum Täter nur in einer losen Beziehung stehen, stellen einen vertraulichen Kreis nicht her, vielmehr ist eine weitaus engere Nahebeziehung, wie etwa zwischen Angehörigen im Familienverband erforderlich. Vertraulichkeit kann nur zugebilligt werden, wenn nicht nur nach den etwaigen subjektiven Intentionen des Handelnden, sondern auch nach den objektiven Umständen Gewähr zur Annahme besteht, dass die Wahrnehmbarkeit der Handlung über einen geschlossenen und gewissermaßen unter Geheimhaltungspflicht stehenden Kreis nicht hinauslangt (WK-StGB - 2 § 69 Rz 4).

Entscheidungstexte

- 12 Os 119/05z
Entscheidungstext OGH 23.02.2006 12 Os 119/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120580

Dokumentnummer

JJR_20060223_OGH0002_0120OS00119_05Z0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at